



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
Teinfaltstraße 7
1010 Wien

An das
**Bundesministerium für Arbeit,
Familie und Jugend**
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: vi1@sozialministerium.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at; sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
Zl. 13.567/2020-Dr. Qu/WaV

Ihr Zeichen:
2020-0.377.780

Datum:
Wien, 26. Juni 2020

**Betreff: Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz
und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre
Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Ad § 66 AIVG: Die GÖD begrüßt, dass BezieherInnen von Arbeitslosengeld und
Notstandshilfe zusätzliche Unterstützung zuteilwird. Wir befürchten allerdings,
dass es noch längere Zeit dauern wird, bis die Arbeitslosigkeit wieder auf das Vor-
Corona-Niveau sinkt. Die GÖD geht davon aus, dass in diesem Fall BezieherInnen
von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe weitere Unterstützung erfahren werden.
Die GÖD fordert eine gesetzliche Klarstellung, sodass die Einmalzahlung in vollem
Umfang zur Erhöhung des verfügbaren Einkommens führt und nicht etwa durch
gleichzeitige Kürzung von Sozialhilfe Teile der Einmalzahlung für die
BezieherInnen verloren gehen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Mag. Dr. Eckehard Quin
(Bereichsleiter Kollektivverträge und Dienstrecht)